



*Satzung des
Kleingartenvereins
„Weitblick“ e.V.
Salomonsborn*

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Die Kleingartenanlage „Weitblick“ e.V., Salomonsborn, mit Sitz in Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Weitblick“ e.V. Salomonsborn
2. Die Postanschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden des Vereins.
3. Er hat seinen Sitz in Erfurt.
4. Im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt ist der Verein unter der Nummer 1150 eingetragen.
5. Er ist Mitglied des Stadtverbandes Erfurt der Kleingärtner e.V. in Erfurt.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stellung, Zweck und Aufgaben

Stellung des Vereins

Der Verein ist der Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Kleingartenanlage bewirtschaften.

Er ist parteipolitisch sowie konfessionell ungebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach den geltenden Bestimmungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung und des § 2 des Bundeskleingartengesetzes.

Die Kleingartenanlage „Weitblick“ e.V., Salomonsborn, mit Sitz in Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und weitere Gestaltung der Kleingartenanlage.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ausschließliche Förderung des Kleingartenwesens und fachliche Betreuung der Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ziel des Vereines ist es, die Kriterien der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit zu erfüllen und einzuhalten.

Weitere Zwecke des Vereins sind

1. die ausschließliche oder überwiegende Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit sowie die fachliche Betreuung der Mitglieder;
2. die gepachteten oder im Eigentum des Vereins befindlichen Einzelgärten an Mitglieder zur nicht erwerbsmäßigen Nutzung und zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, sowie zur Erholung, weiterzuverpachten;
3. keine wirtschaftlichen oder auf Erzielung von Gewinn gerichtete Zwecke zu verfolgen. Erzielte Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet sowie kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden;
4. der Verein fördert das Interesse an der Kleingartenanlage als Bestandteil des öffentlichen Grüns, insbesondere die Naturverbundenheit der Bevölkerung und die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung.

Aufgaben des Vereins sind

1. die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in allen Belangen um das Kleingartenwesen;
2. die Beschaffung öffentlicher und privater Mittel zur Förderung des Vereins im Rahmen der bestehenden kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit;
3. die Förderung aller Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung sowie der Verbesserung der Kleingartenanlage;
4. als Zwischenpächter einzutreten.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein geeignete Grundstücke anpachten oder kaufen. Seine Aufgabe ist es, die gepachteten oder im Eigentum des Vereins befindlichen Grundstücke in Verbindung mit der Gemeinde Salomonsborn zu einer Kleingartenanlage einzurichten und diese Anlage so zu gestalten, dass sie kleingärtnerisch gut nutzbar ist und sich dem Landschafts- und Ortsbild unter Berücksichtigung der geltenden Bebauungs- und Flächennutzungspläne harmonisch einfügt.

5. Er tritt bei den zuständigen Gremien für den Ausbau, die Sicherung und Erhaltung der Anlage ein.

§ 3

Mitgliedschaft/Rechte und Pflichten/Pachtverträge und Kündigung

Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied können nur natürliche, geschäftsfähige Personen werden. Der Abschluss eines Pachtvertrages mit Ehepartner ist möglich und soll gefördert werden.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft bzw. Bewerbung für einen Garten kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen.
3. Zum Zwecke der Wiederverpachtung freier Kleingärten führt der Vorsitzende eine Bewerberliste.
4. Zum Zwecke des Nutzerwechsels und zu Wertermittlungen sind die Gärten durch zugelassene Schätzer zu schätzen.
5. Der Vorstand entscheidet über die Wiederverpachtung freier Gärten und über die Aufnahme als Mitglied.
6. Satzung und Gartenordnung des Vereins werden für das neue Mitglied mit der Aufnahme in den Verein verbindlich. Die Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages.
7. Der abgeschlossene Pachtvertrag mit dem Verein gilt auf unbestimmte Zeit.

Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes ergeben sich aus der Satzung.

Es verpflichtet sich:

- a) die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und keine zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen zu begehen
- b) den aus der Vereinsmitgliedschaft und dem Pachtverhältnis eingegangenen Zahlungsverpflichtungen zu dem vom Vorstand festgelegten Termin nachzukommen.

Kündigung des Pachtvertrages oder Beendigung der Mitgliedschaft

Das bestehende Pachtverhältnis sowie die Mitgliedschaft sind gesondert zu beenden:

1. durch Kündigung des Pächters (Mitgliedes) - freiwilliger Austritt
2. durch den Tod des Pächters (Mitglied)

3. ordentliche Kündigung des Pachtvertrages oder der Mitgliedschaft durch den Verpächter (Vorstand)
4. Kündigung des Pachtvertrages oder der Mitgliedschaft durch den Verpächter (Vorstand)
5. - fristlose Kündigung
6. durch Auflösung des Vereins.
7. Über die Kündigung oder den Ausschluss beschließt der Erweiterte Vorstand.

Zu 1.

Die Kündigung des bestehenden Pachtvertrages oder der Vereinsmitgliedschaft (freiwilliger Austritt) durch den Pächter (Mitglied) ist spätestens bis zum 3. Werktag im August zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Zu 2.

Stirbt ein Pächter (Mitglied), so endet der Kleingartenpachtvertrag mit Ablauf des Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft endet am Todestag. Wollen der überlebende Ehegatte/Lebensgefährte oder die leiblichen Erben das Pachtverhältnis fortsetzen, so haben sie das binnen drei Monaten nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Sie müssen Mitglied werden.

Zu 3.

Ordentliche Kündigung durch den Vorstand:

Der mit einem Pächter (Mitglied) geschlossene Pachtvertrag (Mitgliedschaft im Verein) kann gekündigt werden, wenn er (Pächter)

- sich weigert Gemeinschaftsarbeit zu verrichten bzw. den festgesetzten Abgeltungsbetrag zu zahlen
- seinen Kleingarten im Sinne kleingärtnerischer Nutzung nicht oder nur mangelhaft bewirtschaftet
- seinen Kleingarten ohne Genehmigung des Vorstandes weiterverpachtet bzw. zur Nutzung an Dritte weitergibt
- ohne amtliche Genehmigung ein Bauwerk errichtet oder ein Bauwerk errichtet, das gemäß Bebauungsplan nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende Bauvorschriften verstößt
- Tierhaltung im Kleingarten betreibt
- der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt
- gegen die Bestimmung der Gartenverordnung verstößt.

Bei vorliegenden Gründen zu Anstrich 1 bis 7 ist die Kündigung zum 30. November bis spätestens zum 3. August des laufenden Geschäftsjahres auszusprechen. Schriftliche Abmahnung mit einer 4-Wochen-Frist zur Abstellung der Mängel ist Voraussetzung der Kündigung.

Zu 4.

Kündigung des Pachtvertrages oder der Mitgliedschaft durch den Verpächter (Vorstand) - fristlose Kündigung

Der mit einem Pächter (Mitglied) geschlossene Pachtvertrag oder die Vereinsmitgliedschaft können ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn

1. er mit den Zahlungsverpflichtungen (z. B. Pacht, Ersatzbetrag für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit, Umlagen, Strom- und Wasserkosten, Mitgliedsbeitrag u. a.) mehr als **drei** Monate in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung den eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist,
2. er selbst oder von ihm geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, dass dem Verpächter (Verein) die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, insbesondere wenn
 - vorsätzliche Körperverletzung gegenüber Kleingärtnern begangen wird
 - in der Anlage nachhaltige, trotz Abmahnung fortgesetzte Beschimpfungen gegen den Vorstand und Vereinsmitglieder ausgesprochen werden
 - Einbrüche in Gartenlauben oder vereinseigene Gebäude begangen werden.

Jede Kündigung ist schriftlich per „Einschreiben mit Rückschein“ dem zu kündigenden Pächter/Mitglied zuzustellen. Gegen die Kündigung hat der Pächter/Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Erhalt die Möglichkeit des Einspruchs. Der Einspruch muss schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand des Vereins erfolgen und ist zu begründen. Als Eingangsdatum gilt der Poststempel. Der Einspruch gegen die Kündigung hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Rechtsweg für beide Parteien ist offen.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus und hat den bestehenden Pachtvertrag ordnungsgemäß gekündigt, so ist vom Pachtnachfolger (Inanspruchnehmer der Kleingartenfläche) eine Entschädigung für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung wird von einem zugelassenen Schätzer auf Antrag festgesetzt.

Der Schätzer stellt unter Beachtung der Schätzungsrichtlinien den Zeitwert fest. Entsprechen die eingebrachten Werte (Gartenhaus, Gewächshaus, Anpflanzungen usw.) nicht den gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die Richtigstellung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter (Mitglied) in Rechnung zu stellen bzw. vom Gesamtbetrag der Wertermittlung abzuziehen.

In besonderen Fällen kann der Vorstand und der Pächter/Mitglied auf eine Wertfeststellung durch den Schätzer verzichten oder unmittelbar eine andere Wertermittlung einleiten.

Eine Werterstattung durch den Verein ist ausgeschlossen.

Bei Aufgabe des Gartens dürfen nach der Schätzung die eingebrachten Werte nicht ohne Genehmigung des Vorstandes entfernt werden. Der festgesetzte Betrag der Wertermittlung ist vom Nachpächter bei Übernahme des Gartens - Abschluss des Pachtvertrages und Aufnahme in den Verein - an den Verein zu zahlen.

Nach Abzug bestehender Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein ist der Restbetrag an den ausscheidenden Pächter/Mitglied auszuzahlen.

Bei Aufgabe des Gartens ohne unmittelbaren Nachfolger ist durch den ausscheidenden Pächter/Mitglied bis zur Neuvergabe, um entstehende Kosten abzudecken, eine Verwaltungsgebühr, mindestens in Höhe des Pachtzinses zu zahlen.

Die ordnungsgemäße Rücknahme der Pachtfläche durch den Vorstand bedarf der Schriftform.

§ 4

Organe und Verwaltung des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Geschäftsführende Vorstand
3. der Erweiterte Vorstand (Wegeverantwortliche, Wasser- und Elektrobeauftragter)
4. die Revisionskommission

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Mitgliedern des Vereins.
2. In jedem Kalenderjahr finden zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt. Eine Jahreshauptversammlung wird im Frühjahr und eine Abschlussversammlung im Herbst durchgeführt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird. Diesem Verlangen ist binnen zwei Wochen zu entsprechen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich mit zweiwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes.
5. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder.
6. Vor Beginn von Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Entlastung des alten Vorstandes und der Wahl des neuen Vorstandes.
7. Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird nur eine Person für ein

Vorstandsamt vorgeschlagen, und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Sie muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies ein anwesendes Mitglied verlangt.

8. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Anderenfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem derjenige Kandidat als gewählt gilt, der die höchste Stimmenzahl erhält.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins „Weitblick“ e.V. Salomonsborn hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
2. Entgegennahme der Berichterstattung der Revisionskommission
3. Entlastung des Erweiterten Vorstandes
4. Genehmigung des Finanz- und Haushaltsplanes
5. Wahl des Wahlleiters
6. Wahl des Erweiterten Vorstandes sowie der Revisionskommission
7. Neufassung oder Änderung der Satzung
8. Festsetzung der Umlagen, der Anzahl der Stunden der Gemeinschaftsarbeit sowie die Höhe des Ersatzbetrages für die nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit
9. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
10. Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einer Dachorganisation
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 10 der Satzung)
12. Entscheidung über den Einspruch gegen die Kündigung eines Mitgliedes gemäß § 3.

Anträge zur Versammlung durch die Mitglieder bedürfen der Schriftform und müssen begründet sein. Sie müssen beim Vorstand vor Beginn der Versammlung eingegangen sein. Anträge aus der Versammlung zur Tagesordnung sind ebenfalls möglich. Über diese Anträge kann auch entschieden werden, wenn sie nicht auf der Tagesordnung der Einladung stehen bzw. den Mitgliedern nicht vor der Versammlung mitgeteilt wurden.

Die Wahl des Erweiterten Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für die Dauer von vier Jahren. Der Erweiterte Vorstand bleibt bis zu den Wahlen bzw. bis zur Neubestätigung im Amt. Wiederwahl bzw. Wiederbestätigung sind zulässig.

Über die Verhandlungen in den Versammlungen ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- vier Wegeverantwortlichen.

Vorstand sind der Vorsitzende und sein stellvertretender Vorsitzender. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Mitgliedern des Vereins gegenüber vertritt der Vorsitzende oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied den Verein.

Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er hat Berechtigung und Verpflichtung, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen. Er setzt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und den Umfang der abzuleistenden Gemeinschaftsarbeit fest.

Er tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal, zusammen. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen.

Fachberater und Schätzer werden vom Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V. gestellt.

Alle Ämter sind „Ehrenämter“.

§ 8

Beiträge, Versicherung, Pacht allgemeine Kosten und Umlagen

Die Mittel zur Bestreitung der Geschäftsführung werden durch Beiträge der Mitglieder des Vereines aufgebracht.

Der Beitrag ist ein Jahresbetrag. Er ist in einer Summe zu zahlen.

Die Jahresprämien für verschiedene Versicherungen müssen für das laufende Versicherungsjahr (Kalenderjahr) bezahlt werden. Außerdem sind zu zahlen:

- die Pacht
- Entgelt für Wasser und Strom
- Umlagen für gemeinnützige Zwecke und Instandhaltungen.

Allgemeine Gebühren (z. B. Schnee- und Eisbeseitigung, Defizit bei Wasserabrechnungen und anderes) werden anteilig auf die Parzellen umgelegt.

Außerdem sind Gemeinschaftsarbeiten zu leisten, bei deren Nichterbringung ein Ersatzbeitrag in Geld zu leisten ist. Für besondere Vorhaben ist darüber hinaus eine Umlage zu zahlen.

Alle Zahlungstermine bestimmt der Vorstand. Erfolgt eine termingerechte Zahlung nicht, werden die Beträge angemahnt. Mahnspesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Bleibt ein Mitglied länger als drei Monate im Rückstand, kann der Vorstand gemäß § 3 der Satzung die Kündigung aussprechen.

§ 9

Kassenwesen und Rechnungsführung

Zahlungen und Überweisungen dürfen nur nach Anweisung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters geleistet werden. Der Vorsitzende und der Schatzmeister, im Verhinderungsfall deren Vertreter, tragen die Verantwortung des Zahlungsverkehrs.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Durchführung der Rechnungsprüfungen sind zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor zu wählen. Ihre Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.

Sie haben Belege und Kasse sowie die Bücher mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Bei der Prüfung müssen mindestens zwei Revisoren anwesend sein. Sie überprüfen aufgrund sämtlicher in Frage kommender Unterlagen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sie stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

Die Durchführung der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung des Vereins entsprechend der Kassenordnung wird garantiert.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Eine Änderung der Satzung einschließlich Zweckänderung kann von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dasselbe gilt für die Auflösung des Vereins mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der Vereinsmitglieder anwesend sein muss. Die Stimmen der nicht anwesenden Mitglieder sind schriftlich einzuholen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Albert-Schweitzer-Kinderdorf Thüringen e.V., Unter dem Berge 6, 99097 Erfurt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Schlussbestimmungen

Die Gartenordnung ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Satzung und damit für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

Vorstehende Satzung wurde am 22. Mai 1990 errichtet und am 03.04.2011 geändert. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 03.04.2011 in der geänderten Fassung durch den erforderlichen Mehrheitsbeschluss angenommen.

Vorsitzender

Schriftführer